

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 32	MONTAG, DEN 22. NOVEMBER	1999
Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 1999	Verordnung über die Einrichtung einer gemeinsamen automatisierten Datei im Ausländer- und Asylwesen (Ausländerdatenverarbeitungsverordnung)	253
16. 11. 1999	Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes und über weitere Gesetzesänderungen zur Ermächtigung des Senats zur Weiterübertragung von zusätzlichen Befugnissen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren	255
16. 11. 1999	Gesetz zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften	256
16. 11. 1999	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank und zur Aufhebung der Troncverordnung	260

Verordnung

über die Einrichtung einer gemeinsamen automatisierten Datei im Ausländer- und Asylwesen (Ausländerdatenverarbeitungsverordnung)

Vom 9. November 1999

Auf Grund von § 11 a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Ausländerdatei; datenverarbeitende Stellen

(1) Die nach § 1 der Ausländerdateienverordnung vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2999) in der jeweils geltenden Fassung zu führenden Ausländerdateien A und B werden mit dem in der Ausländerdateienverordnung festgelegten Inhalt von den Bezirksämtern und der Behörde für Inneres als gemeinsame automatisierte Ausländerdatei geführt.

(2) Über die nach Absatz 1 aufzunehmenden Daten und die dazugehörigen Bearbeitungsdaten hinaus können in der gemeinsamen, automatisierten Ausländerdatei die Personalien – insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit – von Ehegatten, Kindern und Eltern der betroffenen Ausländer, von Sorgeberechtigten, Vormündern und Pflegern, von Verfahrensbevollmächtigten und Referenzperso-

nen in Visa-Erteilungsverfahren sowie von Kostenschuldnern nebst Kostenhöhe nach § 82 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1354, 1356), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2968, 2987), in der jeweils geltenden Fassung gespeichert werden.

§ 2

Umfang der Verarbeitungsbefugnis

(1) Die Behörde für Inneres und die Bezirksämter sind jeweils im Rahmen ihrer sich aus der Anordnung des Senats über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und Asylverfahrensrechtes vom 20. Oktober 1998 (Amtlicher Anzeiger Seite 2953) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeit zum schreibenden und lesenden Zugriff auf die Ausländerdatei befugt. Die Behörde für Inneres ist darüber hinaus zum lesenden Zugriff auf alle gespeicherten Daten

befugt. Die Bezirksämter sind zum lesenden Zugriff auf Daten von Ausländerinnen und Ausländern außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nur befugt, soweit deren Daten im Rahmen einer Sachbearbeitung nach Satz 1 herangezogen werden müssen oder dies aus anderen Gründen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von Daten aus der Ausländerdatei an das Ausländerzentralregister nach dem Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2265) in der jeweils geltenden Fassung, an das Zentralregister nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (Bundesgesetzblatt 1984 I Seite 1230, 1985 I Seite 195), zuletzt geändert am 31. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2600) und an die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2022), zuletzt geändert am 25. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2505), in der jeweils geltenden Fassung erfolgt durch die Behörde für Inneres.

§ 3

Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle

(1) Die nach § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung treffen die Behörde für Inneres und die Bezirksämter in ihrem jeweiligen Organisationsbereich. Zentrale Maßnahmen zur Datensicherung trifft die Behörde für Inneres.

(2) Durch geeignete technische Vorkehrungen, insbesondere durch Vergabe personenbezogener Paßworte, wird sichergestellt, daß nur den Personen Zugriff auf die Ausländerdatei

gewährt wird, die mit ausländerbehördlichen Tätigkeiten betraut sind.

(3) Über alle Zugriffe auf die Ausländerdatei werden Aufzeichnungen gefertigt, aus denen sich die betroffene Person, die verarbeiteten Daten, die verarbeitende Stelle, die verarbeitende Person sowie der Verarbeitungszeitpunkt ergibt. Zugriffe nach § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden auch hinsichtlich ihrer vom Zugreifenden festgelegten Zweckbestimmung protokolliert. Die Aufzeichnungen dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind in besonders gesicherten Räumen, zu denen nur befugte Bedienstete Zugang haben, bei der Behörde für Inneres beziehungsweise dem jeweiligen Bezirksamt aufzubewahren. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung wird mit Hilfe dieser Aufzeichnungen in einem Stichprobenverfahren überprüft. Der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten sind die Aufzeichnungen auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf von 6 Monaten gelöscht, wenn sie nicht für eine bereits eingeleitete Maßnahme der Datenschutzkontrolle benötigt werden.

§ 4

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle tragen die Behörde für Inneres und die Bezirksämter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Dies gilt auch für die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Schadensersatz.

(2) Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung trägt die jeweils tätige Stelle die Verantwortung. Für die Zulässigkeit des Abrufes von Daten trägt die empfangende Stelle die Verantwortung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 9. November 1999.

Gesetz
zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes
und über weitere Gesetzesänderungen zur Ermächtigung des Senats
zur Weiterübertragung von zusätzlichen Befugnissen
im Rahmen von Bebauungsplanverfahren

Vom 16. November 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Sechstes Gesetz
zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Bauleitplanfeststellungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 26. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), wird hinter der Textstelle „§ 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261)“ die Textstelle „und § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80)“ eingefügt.

Artikel 2

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes

In § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiterzuübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben.“

Artikel 3

Zweites Gesetz
zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 466), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiterzuübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.“

2. In § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Absatz 5 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiterzuübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.“

3. In § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiterzuübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.“

Artikel 4

Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

In § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80), wird folgender Satz angefügt:

„Der Senat wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiterzuübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.“

Artikel 5

Überleitungsvorschrift,
Bekanntmachung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende geführt.

2. Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 1999.

Der Senat

Gesetz zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 16. November 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gebührengesetz

Das Gebührengesetz vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf eine willentliche Inanspruchnahme zurückgehen unabhängig davon, ob eine Mitteilung über die vorgenommene Amtshandlung ergeht, oder“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 Der einzige Absatz wird Absatz 1.

2.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Benutzung von Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für den Ausschluß von einer Benutzung werden Verwaltungsgebühren erhoben, soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen über 5,- *DM* im Einzelfall,“.

3.1.2 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Entgelte für private Beförderungsdienste,“.

3.1.3 Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 3 bis 9.

3.1.4 In der neuen Nummer 4 werden hinter dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „oder Zustimmung“ eingefügt.

3.1.5 Die neue Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Kosten für die Verwahrung oder Vernichtung von Sachen einschließlich ihrer Beförderung zum Ort der Verwahrung oder Vernichtung.“

3.1.6 Es werden folgende Sätze angefügt:

„Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. In Gebührenordnungen kann bestimmt werden, daß Auslagen pauschaliert erhoben werden.“

3.2 In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Amtshandlung“ die Wörter „oder Benutzung“ eingefügt.

3.3 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Aufwendungen der Behörden, die aufgrund einer Beauftragung Dritter und in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne des § 3 oder einer Benutzung im Sinne des § 4 entstehen, werden zusätzlich zu den Auslagen Gemeinkostenzuschläge erhoben, deren Höhe der Senat durch Rechtsverordnung festlegt. Das gilt auch für Aufwendungen, die in einem erfolglosen Antrags- oder Widerspruchsverfahren entstehen.“

4. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Gebührenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

Bei der Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen, für die Gebührenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften maßgebend sind, sind anstelle der Gebührengrundsätze des § 6 Absätze 1 und 2 die europarechtlichen Vorschriften anzuwenden. Soweit diese eine abweichende Gebührenbemessung zulassen, sind bei der Festlegung der Gebühren in Gebührenordnungen nach § 2 Absatz 1 die Gebührengrundsätze des § 6 Absätze 1 und 2 anzuwenden.“

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1 In Nummer 1 werden die Wörter „dem das Handeln der Behörde zugute kommt oder“ gestrichen.

5.2 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. dem das Handeln der Behörde zugute kommt oder“.

5.3 Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

5.4 In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „oder Beaufsichtigung“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

6.1.1 Die Nummern 8 und 10 werden aufgehoben.

6.1.2 Die bisherigen Nummern 9, 11 und 12 werden Nummern 8 bis 10.

6.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Nummern 2, 3, 5 bis 7 und 10“ durch die Bezeichnung „Nummern 2, 3 und 5 bis 7“ ersetzt.

7. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Zahlung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sind Kirchen und andere Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts befreit.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Soweit ein Widerspruch oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Absatz 4 oder § 80 a Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 687), zuletzt geändert am 31. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2600, 2608), in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich ist, werden Gebühren nicht erhoben.“
- 8.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Bei der Rücknahme eines Widerspruchs oder eines Antrages nach § 80 Absatz 4 oder § 80 a Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann von der Erhebung der Gebühr für das Widerspruchsverfahren oder für das Antragsverfahren ganz oder teilweise abgesehen werden.“
- 8.3 In Absatz 5 werden die Wörter „Gebühren und Auslagen“ durch die Textstelle „Gebühren, Auslagen und Zinsen“ ersetzt.
9. § 15 erhält folgende Fassung:
 „§ 15
 Entstehung der Gebührenpflicht
 (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung oder mit der Zurücknahme eines Antrages oder Widerspruchs,
 2. bei Benutzungsgebühren mit dem Beginn der Benutzung oder, wenn für die Benutzung eine Erlaubnis erforderlich ist, mit der Erteilung der Erlaubnis.
 Ist im Zeitraum der Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung oder auf eine erlaubnisbedürftige Benutzung eine bisherige Gebührenfreiheit oder -befreiung beseitigt oder eine Gebührenermäßigung eingeschränkt oder aufgehoben worden, so gilt abweichend von Satz 1 der Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde als maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung der Gebührenpflicht.
 (2) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages; in Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 8 gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.
 (3) In Gebührenordnungen kann ein anderer Zeitpunkt für die Entstehung der Gebühren- oder Auslagenpflicht bestimmt werden.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Der Festsetzungsbescheid kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstandes der Amtshandlung ungewiß ist. Er ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewißheit beseitigt ist.“
- 10.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
11. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Ist ein Festsetzungsbescheid zu einem Sachbescheid ergangen, gegen den Widerspruch eingelegt worden ist oder wird, so wird die festgesetzte Gebühr mit Bestandskraft des Sachbescheides fällig.“
12. In § 19 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ und „Diskontsatz“ jeweils durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
13. § 22 erhält folgende Fassung:
 „§ 22
 Verjährung
 (1) Die Festsetzung von Gebühren, Zinsen und Auslagen, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.
 (2) Sind Gebühren nach § 16 Absatz 2 vorläufig festgesetzt worden, beträgt die Festsetzungsfrist ein Jahr; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ungewißheit beseitigt ist und die festsetzende Behörde hiervon Kenntnis erhalten hat.
 (3) Ein festgesetzter Anspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
 (4) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
 (5) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch Anerkennung, schriftliche Geltendmachung des Anspruchs sowie durch Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, durch eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren oder durch Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Gebührenschuldners. Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung abgelaufen, die Sicherheit oder, falls eine Vollstreckungsmaßnahme dazu geführt hat, das Pfändungspfandrecht, die Sicherungshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, oder das Insolvenzverfahren oder die Ermittlungen beendet sind. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
 (6) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 14.2 Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

15. Die Anlage wird wie folgt geändert:

15.1 Hinter Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7 Erfolgreiche Antragsverfahren nach den §§ 80 und 80 a Verwaltungsgerichtsordnung

- a) bei Vorliegen von Regelungen über Kosten des Widerspruchsverfahrens in einer Gebührenordnung 50,- bis zu einem Viertel der für das Widerspruchsverfahren vorgesehenen Gebühr,
- b) in allen übrigen Fällen 30,- bis 1000,-“

15.2 Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

Artikel 2

Hamburgisches Abgabengesetz

Das Hamburgische Abgabengesetz vom 17. Februar 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 1. Dezember 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 361), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt 1976 I Seite 613, 1977 I Seite 269), zuletzt geändert am 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3836, 3840), mit Ausnahme der Vorschriften über die Verbrauchsteuern; für diese sind die Vorschriften über die sonstigen Steuern anzuwenden;“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Auf nichtsteuerliche öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Landesgesetzgebung unterliegen und von anderen Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg als den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht Bundesgesetze oder ein anderes Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg besondere oder inhaltsgleiche Vorschriften enthalten:

1. Aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –

- a) über das Steuerschuldverhältnis §§ 38, 44, 45, 47,
b) über die Haftung § 77 Absatz 2,

2. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –

über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 165 Absätze 1 und 2, § 169 mit der Maßgabe, daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Absatz 1, § 171 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Textstelle „§ 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Textstelle „§ 113 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, und § 191,

3. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –

- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

§ 218 Absatz 1, § 219 Satz 1, §§ 220 und 222, § 224 Absätze 1 und 2, §§ 225, 226 und 228 bis 232,

- b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Absätze 1 und 2, § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an die Stelle der Textstelle „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Textstelle „§ 155 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, § 237 Absätze 1, 2, 4 und 5 mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Wörter „förmlichen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs“ und „außergerichtlichen Rechtsbehelfs“ das Wort „Widerspruch“ und an die Stelle des Wortes „Einspruchsentscheidung“ das Wort „Widerspruchsbescheid“ treten, §§ 238 bis 240,

4. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung – über die Allgemeinen Vorschriften § 254 Absatz 2.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Ausgleichsbetrag nach § 154 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I 1997 Seite 2142, 1998 Seite 137) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Hamburgisches Fischereigesetz

§ 14 Absatz 2 des Hamburgischen Fischereigesetzes vom 22. Mai 1986 mit der Änderung vom 9. April 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1986 Seite 95, 1990 Seiten 63, 64) wird aufgehoben. Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 4

Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77), zuletzt geändert am 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 150), erhält folgende Fassung:

„(4) Hat die Verwaltungsbehörde nach Absatz 3 Entschädigung geleistet, so kann sie durch Verwaltungsakt von den nach den §§ 8 und 9 Verantwortlichen Erstattung zuzüglich der Gemeinkostenzuschläge nach § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), in der jeweils geltenden Fassung verlangen.“

Artikel 5

Feuerwehrgesetz

In § 25 a Absatz 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), zuletzt geändert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34), wird hinter dem Wort „Aufwendungen“ die Textstelle „zuzüglich der Gemeinkostenzuschläge nach § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 6

Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz

In § 17 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 1. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Ham-

burgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 221, 230), wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abgeltung der dadurch entstehenden allgemeinen Kosten werden Gemeinkostenzuschläge nach § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

Artikel 7

Hamburgisches Wassergesetz

Das Hamburgische Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird hinter der Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37)“ die Textstelle „, zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256)“ eingefügt.
2. In § 81 Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Kosten“ die Textstelle „zuzüglich der Gemeinkostenzuschläge nach § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

3. In § 91 werden die Wörter „die Kosten zu erstatten“ durch die Textstelle „die Kosten zuzüglich der Gemeinkostenzuschläge nach § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten“ ersetzt.

Artikel 8

Hamburgisches Wegegesetz

§ 59 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), wird aufgehoben.

Artikel 9

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 1999.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank und
zur Aufhebung der Troncverordnung

Vom 16. November 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1976 Seite 139, 1984 Seite 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

1.2 Absatz 1 wird einziger Absatz.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Errichtung und der Betrieb der öffentlichen Spielbank bedürfen der Erlaubnis nach diesem Gesetz. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt und aufrechterhalten werden, wenn die Spielbankunternehmerin oder der Spielbankunternehmer beziehungsweise die an der Gesellschaft des Spielbankunternehmens beteiligten Personen und die sonst verantwortlichen Personen des Spielbankunternehmens die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Spielbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Das Spielbankunternehmen hat seinen Geschäftssitz in Hamburg zu nehmen und während der Dauer der Erlaubnis dort zu behalten.

(3) Die Erlaubnis darf natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts erteilt werden. Personenvereinigungen darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn es sich um Personengesellschaften, an denen ausschließlich natürliche Personen beteiligt sind, oder um Gesellschaften handelt, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar sämtliche Gesellschaftsanteile halten. Die Erlaubnis ist nicht vererblich; sie darf nicht, auch nicht teilweise, auf Dritte übertragen oder Dritten zur Ausübung überlassen werden. Eine Änderung der Gesellschaftsform oder der Gesellschafterzusammensetzung, die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung jeglicher Art sowie das Eingehen einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung jeglicher Art und die Aufnahme von Darlehen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde.

(4) Die Erlaubnis wird befristet, höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren, erteilt. Die Wiedererteilung ist im Rahmen eines neuen Vergabeverfahrens nach Absatz 5 möglich. Die Erlaubnis kann Auflagen enthalten, insbesondere über

1. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung der Spielbank,
2. die technische Beschaffenheit der Geräte einschließlich der Spielautomaten,

3. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen der Spielbank,

4. Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich visueller Überwachungsmaßnahmen,

5. Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung,

6. die Auswahl des Personals der Spielbank,

7. die Einhaltung der Spielordnung vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 262), in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Betriebs der Spielbank können die Auflagen während der Laufzeit der Erlaubnis ergänzt oder geändert und weitere Auflagen erlassen werden.

(5) Für die Vergabe der Erlaubnis ist öffentlich unter Hinweis auf dieses Gesetz zur Abgabe von Anträgen aufzufordern. Die Frist zur Abgabe eines Antrags soll mindestens drei Monate betragen. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, dürfen bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann nach Fristablauf mit Antragstellerinnen beziehungsweise Antragstellern in Verhandlungen über Änderungen der Anträge treten. Hierbei kann die Behörde sich auf die bestgeeigneten Anträge konzentrieren, ohne daß hiermit bereits eine abschließende Entscheidung über die Auswahl verbunden ist. Bei der Auswahlentscheidung sind neben den ordnungsrechtlichen insbesondere wirtschaftliche und fiskalische Aspekte zu berücksichtigen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Spielbankunternehmen hat an die Freie und Hansestadt Hamburg eine Spielbankabgabe in Höhe von 70 vom Hundert der Bruttospielerträge zu entrichten. Zusätzlich hat das Spielbankunternehmen eine Sonderabgabe in Höhe von 20 vom Hundert des Bruttospielertrags zu entrichten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Spielbankunternehmens die Sonderabgabe ermäßigen, soweit dem Spielbankunternehmen kein angemessener Gewinn verbleibt.“

3.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt und von der Spielerin oder dem Spieler nicht zurückgenommen werden, sind dem Bruttospielertrag zuzurechnen. Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken an den Spieltischen mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Falsche Münzen in den Spielautomaten zählen

nicht zum Bruttospielertrag; Münzen anderer Währungen sind mit dem Kurswert dem Bruttospielertrag zuzurechnen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Zuwendungen der Besucherinnen und der Besucher an die Spielbank oder an das spieltechnische Personal und das Kassenpersonal sind verboten.“

4.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Troncaufkommen hat das Spielbankunternehmen eine besondere Abgabe in Höhe von 4 vom Hundert zu leisten.“

4.3 In Absatz 3 werden die Wörter „der Spielbankunternehmer“ durch die Wörter „das Spielbankunternehmen“ ersetzt.

4.4 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch auf die Troncabgabe entsteht mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag und wird jeweils am 5. des Folgemonats nach Abrechnung des Monatstroncaufkommens fällig. Das Spielbankunternehmen hat monatlich eine Anmeldung nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der es die Abgabe selbst berechnet. Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt 1976 I Seite 613, 1977 I Seite 269), zuletzt geändert am 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3836, 3840).“

5. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) Der Anspruch auf die Spielbank- und die Sonderabgabe entsteht mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag. Dieser erstreckt sich auch auf den Zeitraum, der über den Kalendertag des Spielbeginns hinaus in den folgenden Kalendertag reicht. Der Anspruch wird am Tage seiner Entstehung fällig; ist dieser Tag ein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Werktag.

(2) Das Spielbankunternehmen hat täglich unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Bruttospielertrag festzustellen und aufzuzeichnen. Der Bruttospielertrag ist nach Tischen oder Geräten getrennt zu ermitteln und aufzuzeichnen; die Zusammenfassung mehrerer Spielgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

(3) Das Spielbankunternehmen hat für die Spielbankabgabe und die Sonderabgabe am Ende jedes Spieltags Anmeldungen nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in denen es die Abgaben selbst berechnet hat. Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldungen im Sinne der Abgabenordnung.

(4) Auf die Spielbank-, die Sonder- und die Troncabgabe finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Bruttospielertrags und der Tronceinnahmen werden durch das Finanzamt in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung am Spielort laufend überwacht; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die Spielbank-, Sonder- und die Troncabgabe werden durch das zuständige Finanzamt verwaltet.

(6) Das Spielbankunternehmen ist über die durch Bundesrecht geregelte Steuerbefreiung hinaus für den Betrieb der Spielbank von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen.“

6. Der bisherige § 5 wird neuer § 6

7. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 2 werden die Wörter „Der Unternehmer und die mit der Leitung der Spielbank beauftragten Personen haben“ durch die Wörter „Die Spielbank hat“ ersetzt.

7.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Der Spielbankunternehmer“ durch die Wörter „Das Spielbankunternehmen“ und die Wörter „einen Prüfer“ durch die Wörter „eine Prüferin oder einen Prüfer“ ersetzt.

7.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Spielordnung zu erlassen, die insbesondere den Kreis der Berechtigten, die Zeiten, zu denen das Spielen erlaubt ist, und die zugelassenen Spiele bestimmt.“

8. Der bisherige § 6 wird aufgehoben.

9. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.1 In Nummer 1 wird die Bezeichnung „§ 5 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.

9.2 In Nummer 3 wird die Bezeichnung „§ 6 Nummer 1“ durch die Bezeichnung „§ 6 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Bis zum Ablauf der derzeit geltenden Konzession gelten § 3 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Summe aus Spielbank- und Sonderabgabe der sich aus der geltenden Konzession ergebenden Abgabenhöhe entspricht, und § 5 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Spielbankunternehmen bei Spielautomaten mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes von den Fristen des § 5 Absatz 1 Satz 1 abweichen kann, wenn dies zweckmäßig ist.

Artikel 3

Die Troncverordnung vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 1999.

Der Senat

